

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im September 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

Gelder unbemerkt vom Fiskus ins Ausland zu transferieren, wird immer schwieriger. Wir zeigen, worauf sich Anleger aufgrund des **Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes** einstellen müssen. Zudem beleuchten wir, wann einem berechtigten Erben bei einem **Erbstreit** die **Erb-schaftsteuer** erlassen werden kann. Der **Steuer-tipp** veranschaulicht, warum man zeitnah in ein **geerbtes Familienheim** einziehen sollte.

Transparenz

118 Staaten nehmen am Finanzkonten-Informationsaustausch teil

Mittlerweile tauschen 118 Staaten - darunter auch Deutschland - ihre Informationen über Finanzkonten einmal jährlich untereinander aus, um **Steuerhinterziehung** weltweit besser bekämpfen zu können. Grundlage hierfür ist das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die **Staatenauflistungsliste 2026** veröffentlicht. Danach nehmen neben sämtlichen EU-Mitgliedstaaten auch Nicht-EU-Staaten wie die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Türkei am Austausch teil. Auch Länder wie die Bahamas, Guernsey, die Kaimaninseln, Panama, die Seychellen und Zypern sind in der Liste enthalten und melden Kontodaten an Deutschland.

Hinweis: Insbesondere müssen die Finanzinstitute Kontonummer, Kontosaldo sowie Na-

me, Adresse, Steuer-ID, steuerlichen Wohnsitz und Geburtsdatum melden.

Die deutschen Finanzinstitute übermitteln ihre Daten zunächst an das Bundeszentralamt für Steuern, anschließend folgt von dort der elektronische Austausch mit anderen Staaten. Dadurch erhalten die jeweiligen Behörden aller gelisteten Staaten Informationen über mögliche **Konten und Transaktionen im Ausland**.

Hinweis: Durch den Informationsaustausch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass nicht angegebene Konten und damit verbundene verschwiegene Einkünfte entdeckt werden. Wer dem Fiskus bislang steuerpflichtige Auslandseinkünfte verschwiegen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Selbstanzeige ein Strafverfahren verhindern. Einkommensteuernachzahlungen und gegebenenfalls Zinsen werden aber dennoch fällig. Nut-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Transparenz:** 118 Staaten nehmen am Finanzkonten-Informationsaustausch teil 1
- ☑ **Anteilsverkauf:** Wenn die Fortführung des Geschäftsführeramts vergütet wird 2
- ☑ **Nahe Angehörige:** Arbeitsvertrag kann auch ohne Arbeitszeitznachweise anerkannt werden 2
- ☑ **Erbstreit:** Einem berechtigten Erben kann Erbschaftsteuer erlassen werden 2
- ☑ **Wohnungseigentum:** Vergleichspreise der Gutachterausschüsse sind maßgeblich 3
- ☑ **Erbschaft:** Gesamtsteuerbelastungsquote von 60 % bei „wilder Ehe“ ist rechtmäßig 3
- ☑ **Geldrente:** Bewertungszinssatz von 5,5 % ist verfassungsgemäß 4
- ☑ **Steuertipp:** Zu später Umzug kostet die Erbschaftsteuerbefreiung eines Familienheims 4

zen Sie dazu unbedingt unser Beratungsangebot, da eine Selbstanzeige bestimmte Anforderungen erfüllen muss.

Anteilsverkauf

Wenn die Fortführung des Geschäftsführeramts vergütet wird

Im Zusammenhang mit Vermögensbeteiligungen ist oftmals umstritten, welcher steuerlichen **Einkunftsart** der Vorgang zuzurechnen ist. Dies betrifft sowohl die Gewährung als auch die Veräußerung der Vermögensbeteiligung sowie etwaige aus dieser Beteiligung erzielte Erträge.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall war ein Geschäftsführer zu 50 % an seiner GmbH beteiligt. Sein Jahresgehalt betrug rund 190.000 €. Er veräußerte im Streitjahr seinen Anteil an der GmbH für 2,25 Mio. €. Im Kaufpreis waren 625.000 € für die Fortsetzung der Geschäftsführung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Anteilsverkauf enthalten. Dieser Teil des Kaufpreises stand unter **Vorbehalt der anteiligen Erstattung** bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit. Das neu vereinbarte Geschäftsführergehalt betrug 140.000 € jährlich zuzüglich Tantieme. Streitig war, ob die 625.000 € als Teil des Veräußerungspreises oder als Arbeitslohn zu behandeln sind.

Für die Beantwortung dieser Frage sind die objektiven Umstände maßgebend. Auf die persönlichen Einschätzungen der Beteiligten kommt es dagegen nicht an. Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen und auf Folgendes hingewiesen: Ob ein anlässlich der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft gezahlter (Teil-)Betrag für die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit durch den veräußernden Gesellschafter

- den Gewinneinkünften zuzuordnen oder
- als Arbeitslohn zu erfassen

ist, bestimmt sich danach, zu welcher Einkunftsart der **engere wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang** besteht. Entscheidend ist, ob der im Kaufvertrag vereinbarten „Bleibe“-Leistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei dem hierfür gezahlten Betrag um einen unselbstständigen Teil des Veräußerungspreises (Gewinneinkünfte). Laut BFH ist die Qualität und Stabilität des Managements regelmäßig ein den Wert der Kapitalgesellschaft beeinflussender Faktor und damit ein unselbstständiger Kalkulationsfaktor für die Bildung des Kaufpreises für die Beteiligung (Teil des Veräußerungspreises).

Letztlich wird es im zweiten Rechtsgang darauf ankommen, ob der auf die 50%ige Beteiligung entfallende Kaufpreis von 2,25 Mio. € dem **Verkehrswert der Beteiligung** entspricht. Dieser Wert kann auf Basis der Grundlagen für die Festlegung des Kaufpreises oder durch ein Gutachten ermittelt werden. Übersteigt der Kaufpreis den Wert der Beteiligung, ist der übersteigende Betrag als Arbeitslohn zu qualifizieren.

Nahe Angehörige

Arbeitsvertrag kann auch ohne Arbeitszeitznachweise anerkannt werden

Lohnzahlungen an einen im Betrieb mitarbeitenden Angehörigen sind als **Betriebsausgaben** abziehbar, wenn

- der Angehörige aufgrund eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechenden Arbeitsvertrags beschäftigt wird,
- der Angehörige die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und
- der Arbeitgeber alle Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllt.

Diese Grundsätze lassen sich in Bezug auf Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ableiten.

Die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen darf laut BFH nicht allein wegen fehlender Arbeitszeitznachweise versagt werden. **Stundenzettel** stellen nach Auffassung des Gerichts nur einen Beleg für die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten dar. Solche Arbeitszeitdokumentationen haben somit nur die Funktion, dem Arbeitgeber den Nachweis zu ermöglichen, dass der Arbeitnehmer seine Hauptleistungspflicht erfüllt hat. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, die Führung solcher Arbeitszeitznachweise sei für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses in jedem Fall zwingend erforderlich. Damit würde das Vorhandensein von Arbeitszeitzaufzeichnungen zu Unrecht in den Rang eines Tatbestandsmerkmals erhoben.

Erbstreit

Einem berechtigten Erben kann Erbschaftsteuer erlassen werden

Ein jahrelanger Erbstreit in der Familie ist wohl der Albtraum eines jeden Erben. Getoppt werden kann dieses Schreckensszenario aber noch, wenn

unberechtigte Erben den Nachlass zwischenzeitlich verleben und das Finanzamt später den berechtigten Erben zur Kasse bittet.

In solch einer unglücklichen Situation fand sich kürzlich ein Erbe wieder, dessen Fall jetzt den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat. Obwohl er in einem handschriftlichen Testament als Erbe bestimmt war, hatten seine Mutter und die Schwester des Erblassers beim Amtsgericht einen Erbschein erwirkt, der sie als gesetzliche Erben auswies. Selbst nachdem das Gericht vom handschriftlichen Testament erfahren hatte, gelang es dem Erben erst acht Jahre später, den Erbschein rechtskräftig wieder einziehen zu lassen. In der Zwischenzeit hatten die unberechtigten Erben den **Nachlass jedoch vollständig verbraucht**. Weitere zwei Jahre später setzte das Finanzamt Erbschaftsteuer in Höhe von 28.000 € gegen den rechtmäßigen Erben fest, wogegen dieser klagte und hilfsweise beantragte, die Erbschaftsteuer aus Billigkeitsgründen mit 0 € festzusetzen.

Der BFH hat entschieden, dass festgesetzte Erbschaftsteuer unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise aus **sachlichen Billigkeitsgründen** niedriger oder mit 0 € festgesetzt werden dürfe, wenn die Steuererhebung im Einzelfall unbillig wäre. Das kann der Fall sein, wenn ein Erbe zwar den Wert des Nachlasses zum Todestag versteuern soll, ihn aber kein Verschulden daran trifft, dass er letztlich nicht bereichert ist. Hierfür muss der Erbe aber nachweisen, dass er

- alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den Nachlass zu sichern, und
- etwaige Ersatzansprüche geltend gemacht hat oder es wegen der Vermögenslosigkeit der unberechtigten Erben von vornherein aussichtslos war, solche Ansprüche geltend zu machen.

Im Urteilsfall stand zwar fest, dass der Kläger keine Gegenstände aus dem Nachlass erhalten hatte und **nicht bereichert** war. Offen war jedoch für den BFH, ob ihm werthaltige Ersatzansprüche zustanden und ihm deren Durchsetzung zumutbar war. Die BFH hat die Sache daher an das Finanzgericht zurückverwiesen, das hierzu weitere Feststellungen treffen muss.

Wohnungseigentum

Vergleichspreise der Gutachterausschüsse sind maßgeblich

Geerbtes oder geschenktes Wohnungseigentum muss nach dem Bewertungsgesetz für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich nach dem **Vergleichswertverfahren** bewert-

tet werden. Grundlage hierfür sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise, die überwiegend aus Verkäufen ähnlicher Objekte abgeleitet wurden.

Hinweis: Gutachterausschüsse sind staatliche Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, eine allgemeine Markttransparenz im Immobiliensektor zu schaffen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichspreise für Immobilien grundsätzlich maßgebend sind. Finanzämter und Steuerzahler müssen sie daher bei der Grundstücksbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer heranziehen. Die Finanzgerichte können die angegebenen Vergleichspreise nur auf **offensichtliche Unrichtigkeiten** überprüfen. Erst wenn solche zutage treten, muss das Finanzgericht den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären.

Erbschaft

Gesamtsteuerbelastungsquote von 60 % bei „wilder Ehe“ ist rechtens

Wenn Sie erben, wird der Wert des Nachlasses ermittelt und auf dieser Grundlage die Erbschaftsteuer festgesetzt. Auch wenn Sie nicht direkt einen Geldbetrag, sondern eine **Versicherungsleistung** erhalten, unterliegt diese der Erbschaftsteuer. Solche Hinterbliebenenleistungen werden bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer ebenfalls berücksichtigt. Sofern Sie mit dem Erblasser verheiratet waren, wird der Anspruch aus der Versicherung von der Erbschaftsteuer verschont. Ob die Steuerbefreiung auch für nichteheliche Lebensgefährten gilt, hat das Finanzgericht München (FG) entschieden.

Die Klägerin war die nichteheliche Lebensgefährtin des Erblassers. Sie erhielt nach seinem Tod eine Hinterbliebenenleistung von 213.402 € aus einer **Direktversicherung**. Das Finanzamt unterwarf die Zahlung der Erbschaftsteuer. Da die Klägerin der Steuerklasse III angehörte, wurde nur der Freibetrag von 20.000 € berücksichtigt. Auf den verbleibenden Erwerb wurde ein Steuersatz von 30 % erhoben. Darüber hinaus wurde die Versicherungsleistung auch im Rahmen der Einkommensteuer berücksichtigt. Um die hieraus resultierende Doppelbelastung abzumildern, wurde die Erbschaftsteuer teilweise auf die Einkommensteuer angerechnet.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Hinterbliebenenleistung ist als Erwerb von Todes wegen steuerbar. Laut FG erfüllt die Klägerin als nichteheliche Lebensgefährtin nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente aus

der gesetzlichen Rentenversicherung. Das FG hat auch **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**. Weder die Ungleichbehandlung von Ehegatten und nichtehelichen Lebensgefährten noch eine Gesamtbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer von rund 60 % verstoßen gegen das Grundgesetz. Eine feste Belastungsobergrenze gibt es nicht.

Hinweis: Nutzen Sie frühzeitig unser Beratungsangebot zu erbschaftsteuerlichen Fragestellungen, wenn es um die Versorgung Ihrer Angehörigen geht!

Geldrente

Bewertungszinssatz von 5,5 % ist verfassungsgemäß

Um den Kapitalwert **lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen** zu bestimmen, zieht das Finanzamt die Lebenserwartung nach amtlichen Sterbetafeln heran. Es nimmt dabei eine Abzinsung mit einem gesetzlichen Zinssatz von 5,5 % vor. Die Frage, ob dieser Zinssatz im Bewertungsrecht verfassungsgemäß ist, hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt.

Die Klägerin hatte von ihrem 78-jährigen Onkel ein **Grundstück** übertragen bekommen und sich im Gegenzug zur Zahlung einer monatlichen Geldrente von 1.000 € an ihn verpflichtet. Das Finanzamt setzte bei der Berechnung der Schenkungsteuer für diese gemischte Schenkung die Geldrente mit einem Kapitalwert von 87.000 € an (entgeltlicher Teil), wobei es die Abzinsung von 5,5 % berücksichtigte. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass der Kapitalwert der Rente wesentlich höher sei - und ihr schenkweise erhaltener Anteil geringer. Eine Abzinsung von 5,5 % sei realitätsfern und daher verfassungswidrig.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz bei der Bewertung lebenslänglicher Geldrenten verfassungsgemäß ist. Der Zinssatz von 5,5 % soll die üblichen Schwankungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt ausgleichen. Er soll zudem verhindern, dass sich die dem Kapitalmarkt immanenten Zinsschwankungen in unvertretbarem Ausmaß auf die Bewertung einer (längere Zeitspannen umfassenden) Kapitalforderung auswirken. Der Zinssatz soll nicht - wie bei **Erstattungs- und Nachzahlungszinsen** - die Vorteile abschöpfen, die aus einer späten Steuernachzahlung resultieren, sondern künftige Verpflichtungen bewerten, die mitunter erst in Jahrzehnten fällig werden. Der gesetzliche Zinssatz von 5,5 % sei bei einem sehr langfristig zu beurteilenden Zeitraum auch nicht evident realitätsfern.

Steuertipp

Zu später Umzug kostet die Erbschaftsteuerbefreiung eines Familienheims

Wenn Sie eine Immobilie erben, die Sie selbst nutzen möchten, können Sie möglicherweise von der für das „Familienheim“ geltenden Steuerbefreiung profitieren. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt und der Erwerber die Immobilie mindestens zehn Jahre selbst bewohnt. Außerdem muss die Selbstnutzung grundsätzlich unverzüglich, also regelmäßig **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Erbfall, beginnen. Das Finanzgericht München (FG) hat geklärt, ob die Steuerbefreiung einem Erben gewährt werden kann, der mehr als zweieinhalb Jahre nach dem Erbfall in das Familienheim einzieht.

Der Kläger wurde am 01.08.2021 Alleinerbe seines Vaters. Zum Nachlass gehörte eine Doppelhaushälfte, die der Kläger ab November 2021 räumte. Im März 2022 begann er mit kleineren Renovierungsarbeiten, die er später jedoch wieder einstellte. Im Mai 2022 stand für den Kläger fest, dass die geplanten Umbaumaßnahmen nicht wie gewünscht umsetzbar waren. Er holte im Oktober 2022 Angebote von Fremdfirmen ein, nahm aber erst im März 2023 ein Darlehen zur Finanzierung der Umbaukosten auf. Im April 2024, also **mehr als zweieinhalb Jahre nach dem Erbfall**, zog er schließlich dauerhaft in die Immobilie ein. Zuvor hatte er sich dort nur tageweise aufgehalten. Das Finanzamt versagte ihm deshalb die Steuerbefreiung für das Familienheim.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Der Kläger war nicht unverzüglich eingezogen, sondern erst 32 Monate nach dem Erbfall. Das FG kam zu dem Ergebnis, dass ein früherer Einzug grundsätzlich möglich gewesen wäre. Die Verzögerung beruhte auf Fehleinschätzungen des Klägers hinsichtlich des Umfangs der Eigenleistungen sowie auf Planungs- und Finanzierungsproblemen. Da diese Gründe seiner **persönlichen Sphäre** zuzurechnen waren, stand ihm die Steuerbefreiung für das Familienheim nicht zu. Im Einzelfall kann der Einzug zwar auch erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen, dann muss der Erwerber aber glaubhaft machen, warum der Einzug nicht früher möglich war und dass er die Verzögerung nicht verschuldet hat.

Mit freundlichen Grüßen